Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 4171.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach der Kreisstadt Prüm, und von Manderfeld nach Losheimer Graben genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 29. Januar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4172.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1855., betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854. über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

Einverstanden mit dem gemeinschaftlichen, von den Ministern für Handel, des Innern, des Krieges und von der Admiralität erstatteten Berichte vom 31. Januar d. J. will Ich dem §. 3. Meines Erlasses vom 4. April v. J. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 249.), betreffend die Deckung des Bedarfs Meiner Marine an Mannschaften, nachfolgende erweiternde Bestimmungen hinzufügen:

§. 3.

c) Alle Preußischen Seeleute, welche vor dem 1. Mai v. J., ohne ihrer Militairdienstpflicht genügt zu haben, in fremde Schiffsdienste eingetreten sind, können bis zum 1. Juli 1856. die Aufnahme in die Liste der Seedienstpflichtigen bei der betreffenden Kreis-Ersatzkommission auch dann nachsuchen, wenn sie die zweijährige Fahrzeit (b.) ganz oder theilweise auf nicht Preußischen Seeschiffen absolvirt haben.

d) Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Februar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Westphalen. Gr. v. Waldersee.

An die Minister für Handel, des Innern, des Krieges und an die Admiralität.

(Nr. 4173.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnerei" mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Aktien-Gesellschaft mit dem Domizil zu Bielefeld zu dem Zwecke gebildet hat, Flachs- und

und Hanf-Spinnereien und Webereien zu errichten und zu betreiben, die Produktion von Garnen und von Geweben und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe zu bewirken und den hierauf bezüglichen Handel zu treiben, die Errichtung dieser Gesellschaft unter der Firma: „Ravensberger Spinnerei" auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und die in dem notariellen Akte vom 17. Januar d. J. festgestellten und verlautbarten Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde dem notariellen Akte vom 17. Januar d. J. für immer verbunden und nebst dem wörtlichen Inhalte der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Minden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statuten
der Ravensberger Spinnerei-Aktiengesellschaft.

Erster Titel.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Erster Artikel.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Ravensberger Spinnerei."

Zweiter Artikel.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Bielefeld.

Dritter Artikel.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet.

Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus (nach Artikel 48.) beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Vierter Artikel.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Flachs-

Flachs= und Hanf=Spinnereien und Webereien, die Produktion von Garnen und von Geweben und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen dem Konsum anpassenden Formen.

Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit mit Errichtung einer mechanischen Flachsspinnerei.

Weiter ist die Gesellschaft berechtigt, mit den beziehendlichen Rohstoffen, mit Ganz= und Halb=Fabrikaten Handel zu treiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen.

Sie ist ferner befugt, alle diejenigen Manipulationen mit den gewonnenen Garnen und Geweben vorzunehmen, wodurch das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Zweiter Titel.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Fünfter Artikel.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zwei Millionen Thaler Preußisch Kurant, getheilt in 10,000 Aktien von zweihundert Thalern jede.

Von diesem Grundkapitale werden sofort Eine Million Thaler emittirt, der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes je nach dem Bedürfniß der Gesellschaft.

Die Vorzeiger von Aktien der ersten Emission haben das Recht, zum Betrage ihrer produzirten Aktien sich bei der zweiten Emission al pari zu betheiligen.

Nachdem 2500 Aktien gezeichnet sind, kann die Gesellschaft auf Beschluß des Verwaltungsrathes in Wirksamkeit treten.

Die Gesellschaft kann eine Erhöhung des Aktienkapitals über zwei Millionen Thaler hinaus (nach Artikel 48.) beschließen. Der desfallsige Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Sechster Artikel.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm=Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern der Direktion und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Siebenter Artikel.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von fünf bis fünfzehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung der Direktion an die Gesellschaftskasse zu Bielefeld, oder in Berlin und an die weiter anzugebenden Empfangsstellen.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der

der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Aktie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Achter Artikel.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

Neunter Artikel.

Gehen Aktien verloren, so werden an Stelle der verlorenen neue Aktien ausgefertigt, sobald die ersteren, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, mortifizirt sind. Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Zehnter Artikel.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie Domizil im Bezirk des Kreisgerichts zu Bielefeld.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domizil-Bezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Büreau der Handelskammer zu Bielefeld.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Eilfter Artikel.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im siebenten Artikel vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Zwölfter Artikel.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in
den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin,
die Vossische und die Spenersche Zeitung zu Berlin,
das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden,
die Kölnische Zeitung.

 Geht

Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. — Die Regierung ist befugt, sobald sie es erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Dritter Titel.

Von dem Verwaltungsrathe.

Dreizehnter Artikel.

Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut.

Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen mindestens zehn in dem Regierungsbezirk Minden, vorzugsweise in Bielefeld, wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre; alle zwei Jahre scheiden fünf Mitglieder aus. Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Namen der Gewählten werden durch die im zwölften Artikel benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Vierzehnter Artikel.

Für die Dauer des Baues der Etablissements und für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft, resp. deren designirte Vertreter:

Georg von Borries, Friedr. Möller, Hermann Delius, Theod. Tiemann, A. W. Kisker, H. C. Carl, Friedrich Diergardt sen., E. A. Wittgenstein, H. Gassel, F. Kaselowsky, Emil Rabe, F. W. Krönig, Chr. Niemann, J. Bansi,

den Verwaltungsrath.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet demnach in der ordentlichen Generalversammlung des siebenten Betriebsjahres, spätestens in der des Jahres 1862. statt. Bis zu diesem Zeitpunkte hat der wie oben zusammengesetzte Verwaltungsrath das Recht, die Anzahl seiner Mitglieder nach eigener Wahl bis auf achtzehn zu erhöhen, und scheiden bei der ersten Erneuerung so viele davon aus, daß mit Zuziehung der neu eintretenden fünf Mitglieder der Verwaltungsrath alsdann nach Vorschrift von Artikel dreizehn aus fünfzehn Mitgliedern besteht.

Fünfzehnter Artikel.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und

zwanzig

zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Sechszehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Siebenzehnter Artikel.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im Artikel vierzehn bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Achtzehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten oder auf den Antrag von drei Verwaltungsräthen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich, resp. von neun, wenn und so lange der Verwaltungsrath aus mehr als fünfzehn Mitgliedern besteht.

Neunzehnter Artikel.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten oder der Direktion übertragen sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Er beschließt über das Erforderniß, die Art und Weise, sowie über die Bedingung der zu machenden Anleihen. Er entscheidet über die Er-

Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements. Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen.

Er ernennt und entsetzt die Direktion, sowie auf den Vorschlag der Direktion alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche im Jahrgehalte stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thaler jährlich erhalten.

Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er erläßt und ändert die speziellen Instruktionen für den Geschäftsbetrieb der Direktion.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie die Direktion oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren, und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Zwanzigster Artikel.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse vollziehen zu lassen.

Ein und zwanzigster Artikel.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern, Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Drei und zwanzigster Artikel.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft unternehmen oder ihr Bankier sein.

Vierter Titel.

Von der Direktion.

Vier und zwanzigster Artikel.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden Dienstinstruktion wird aus der Mitte des Verwaltungsrathes oder außerhalb desselben eine Direktion von drei Personen ernannt.

Die Besoldung der Direktion kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen.

Fünf

Fünf und zwanzigster Artikel.

Der mit den Mitgliedern der Direktion abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit die Direktions-Mitglieder mittelst eines von mindestens neun dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus andern Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Direktionsmitgliedes hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Diese Bestimmung ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Wenn und so lange der Verwaltungsrath aus mehr als fünfzehn Mitgliedern besteht, kann die Entlassung der Direktoren nur dann beschlossen werden, wenn mindestens eilf Mitglieder des Verwaltungsrathes dafür stimmen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Mindestens zwei Mitglieder der Direktion, oder in Behinderungsfällen eines derselben und ein Mitglied des Verwaltungsrathes, unterzeichnen gemeinschaftlich die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Sie acceptiren, unterschreiben, indossiren gemeinschaftlich alle Wechsel und Anweisungen und zeichnen für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Die Direktion ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft durch eines ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Die Direktion ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist.

Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

Acht und zwanzigster Artikel.

Jedes Mitglied der Direktion muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen der Inhaber dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Fünfter Titel.

Von den Generalversammlungen.

Neun und zwanzigster Artikel.

Nur diejenigen Aktionaire sind zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen befugt, welche spätestens am letzten Tage vor

vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien, oder vor deren Ausfertigung die auf ihre Namen lautenden Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft deponiren, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweisen. Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Aktien oder Quittungsbogen in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies letztere dient als Einlaßkarte zu der Generalversammlung.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß der Besitzer zur Theilnahme an der Generalversammlung statt.

Dreißigster Artikel.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Artikel neun und zwanzig zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im Artikel fünf und vierzig vorgesehenen Falles nur den Aktionairen zu, welche fünf oder mehr Aktien besitzen. Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für fünf und zwanzig Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme,
b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünf und zwanzig hinaus besitzt, auf jede zehn Aktien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als fünfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Ein und dreißigster Artikel.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere nach Artikel neun und zwanzig zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen durch ihre vom Vormundschaftsgerichte dazu autorisirten Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als fünfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der Generalversammlung sein.

Zwei und dreißigster Artikel.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von Personen, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Drei und dreißigster Artikel.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich Ein Mal, und zwar im Monat April, in Bielefeld zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen statt, so oft dies von der Verwaltung für nöthig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens Eintausend Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Vier

Vier und dreißigster Artikel.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel zwölf erwähnten Blätter. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vier Wochen vor der Versammlung stattfinden.

Bei Berufung außerordentlicher Generalversammlungen wird der Gegenstand ihrer Berathung im Allgemeinen angegeben.

Fünf und dreißigster Artikel.

Vorbehaltlich der in den Artikeln fünf und vierzig und acht und vierzig enthaltenen Bestimmungen, vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Sechs und dreißigster Artikel.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren.

Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte nach folgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen, und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire.
   Letztere müssen vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, der Direktion Decharge zu ertheilen.

Sieben und dreißigster Artikel.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen, muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Bei Berathung und Beschlußnahme über die Anträge ist jeder Eingriff in die spezielle Geschäftsverwaltung zu vermeiden.

Diejenigen Gegenstände, über welche nach gegenwärtigem Statut der Verwaltungsrath zu entscheiden hat, gehören nicht zum Ressort der General-Versammlung.

Acht und dreißigster Artikel.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Neun und dreißigster Artikel.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Büreau und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Titel.
Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Vierzigster Artikel.

Am ein und dreißigsten Dezember jeden Jahres wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe von der Direktion nach dem niedrigsten laufenden Werthe unter Genehmigung des Verwaltungsrathes festgestellt und berechnet. Wieviel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Ein und vierzigster Artikel.

Der Ueberschuß aus den jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben bildet den Reingewinn.

In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Zwei und vierzigster Artikel.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wieviel von dem erzielten Reingewinne unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen jedoch mindestens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zwanzig Prozent des Betrages der ausgegebenen Aktien erreicht.

Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Für die Dauer des Baues der Etablissements, also bis zur Eröffnung des Geschäftsbetriebes, werden den Aktionairen für die geleisteten Einschüsse vier Prozent Zinsen pro anno aus dem Aktienkapital vergütet.

Drei und vierzigster Artikel.

Die Dividenden sind in Bielefeld an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die

Die Dividenden werden jährlich am ersten Juni gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Vier und vierzigster Artikel.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Siebenter Titel.

Auflösung der Gesellschaft.

Fünf und vierzigster Artikel.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wieviel Aktien er besitzt, stimmberechtigt, und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den Paragraphen fünf und zwanzig, acht und zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Sechs und vierzigster Artikel.

Die Gesellschaft bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennt Letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Titel.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Sieben und vierzigster Artikel.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheit der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter den letzten Personen selbst, dürfen, mit Ausnahme der im siebenten Artikel erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Kreisgerichts zu Bielefeld aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann. — Schiedsrichter und Obmann müssen in Bielefeld wohnen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt.

Das

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil I. Titel II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

Acht und vierzigster Artikel.

Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Titel.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Neun und vierzigster Artikel.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur die Direktion, die Generalversammlung oder die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Fünfzigster Artikel.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren

Geheimen Kommerzienrath Carl zu Berlin,
Kaufmann Hermann Delius zu Bielefeld,
Fabrikbesitzer H. Gassel zu Bielefeld,

und zwar allen dreien zusammen, sowie jedem für sich allein, im Falle der Abwesenheit der Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten und für alle in Gemäßheit des ersten Artikels dieses Statuts beitretenden Aktionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Aktie

Actie
№.....

Auszuschneidender Talon.

Ravensberger Spinnerei.

200 Thaler.

200 Thaler.

Ravensberger Spinnerei.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ..ten .... 185., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ..ten .... 185..

Actie №......

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Ravensberger Spinnerei für den Betrag von

„Zweihundert Thalern"

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten. Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro .... 185. bis .... 186. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Bielefeld, den ..ten .... 185..

Die Direktion.	Der Verwaltungsrath.
Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion.	Eigenhändige Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen sub Fol..... des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

200 Thaler.

200 Thaler.

Ravensberger Spinnerei.
Anweisung zur Aktie №.....

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Kupon-Register.........

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archive der Gesellschaft.

№.....

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, 2c.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden pro 185.,
Stück ..... № .....

Inhaber empfängt am .... 186.. gegen diese Anweisung eine zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Bielefeld, den .... 185..

Die Direktion.
(Folgen die Unterschriften zweier Direktions-Mitglieder per Facsimile.)

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift eines Mitgliedes per Facsimile.)

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1.

Ravensberger Spinnerei.

(Trockener Stempel.) **Dividendenschein** zu der Aktie № ....

Der Inhaber empfängt am 1. Juni 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Bielefeld oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185.

Die Direktion. (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Der Verwaltungsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes per Facsimile.)

Eingetragen Fol. .....
Eigenhändige Unterschrift des Kontrolbeamten.

(Rückseite.)

9.	10.
7.	8.
5.	6.
3.	4.
1. Zahlbar am 1. Juni 185 . Für das Geschäftsjahr pro	2.
Art. 44. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.	

(Nr. 4174.) Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855. erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25. Februar 1855.

Des Königs Majestät haben das unterm 19. und 20. Dezember v. J. und 10. Januar d. J. notariell verlautbarte Gesellschafts-Statut der unter der Firma: „Stettiner Dampfschiff-Verein" in Stettin errichteten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Februar d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 25. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4175.)

(Nr. 4175.) Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamtsbezirkes Essen = Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in der Order vom 14. November 1838. (Gesetz=Sammlung 1839. S. 2.) gegebenen Bestimmungen, betreffend die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken, sollen auch in den Landestheilen des Bergamtsbezirkes Essen=Werden, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Deklaration vom 27. Oktober 1804. nicht eingeführt sind, gesetzliche Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)